



Schieß-Ordnung

des Schützenverein Welschen Ennest e.V.



§ 1 Allgemeines

Im Rahmen des Schützenfestes findet ein Vogelschießen zur Ermittlung der Majestäten „Jungkönig“, „Schützenkönig“ und „Kaiser“ statt.

Das Jungkönigschießen und das Königschießen werden jährlich, das Kaiserschießen alle 5 Jahre durchgeführt.

Die Majestäten tragen wesentlich zu einem festlichen und harmonischen Festablauf bei. Sie haben die ortsüblichen Gepflogenheiten zu beachten und sollten sich während ihrer Regentschaft für die Belange des Vereins und des dörflichen Geschehens besonders einsetzen.

§ 2 Schießberechtigung

- (1) Zur Teilnahme am Jungkönigsvogelschießen ist berechtigt, wer
 - a. Mitglied des Schützenvereins Welschen Ennest ist
 - b. mit lfd. Beiträgen bzw. Sonderbeiträgen nicht im Rückstand ist
 - c. am Tag des Schießens mindestens 16Jahre und höchstens 23Jahre alt ist
 - d. nicht innerhalb der letzten 3Jahre bereits die Jungkönigswürde errungen hat
(Teilnahme nur am 1. Schießdurchgang)
- (2) Zur Teilnahme am Königsvogelschießen ist berechtigt, wer
 - a. am 30.06. des Jahres, an dem er am Schießen teilnehmen will, dem Schützenverein Welschen Ennest mindestens 3 Jahre angehört
(Zeiten einer Mitgliedschaft in einem anderen Schützenverein werden nicht angerechnet)
 - b. mit lfd. Beiträgen bzw. Sonderbeiträgen nicht im Rückstand ist
 - c. am Tag des Schießens mindestens 24Jahre alt ist
 - d. nicht innerhalb der letzten 5Jahre bereits die Königswürde errungen hat
(Teilnahme nur am 1. Schießdurchgang)
- (3) Zur Teilnahme am Kaiserschießen ist berechtigt, wer
 - a. bereits die Königswürde im Schützenverein Welschen Ennest errungen hat
 - b. mit lfd. Beiträgen bzw. Sonderbeiträgen nicht im Rückstand ist
 - c. nicht amtierender Kaiser ist

§ 3 Reihenfolge des Vogelschießens

1. J u n g k ö n i g – S c h i e ß e n
Den Ehrenschuß hat der letztjährige Jungkönig
2. K a i s e r – S c h i e ß e n
Den Ehrenschuß hat der amtierende Kaiser
3. K ö n i g – S c h i e ß e n
Das Schießen wird eröffnet mit Ehrenschüssen in der Reihenfolge:
 - letztjähriger König
 - Orts-Pfarrer bzw. Stellvertreter
 - Ortsvorsteher bzw. Bürgermeister

§ 4 Schießablauf

- (1) Schießkarten (Lose) werden am Dorfplatz am Tage des Schießens ½ Stunde vor dem "Antreten" - ausschließlich an die schießberechtigten Schützenbrüder selbst - verkauft. Schießkarten können auch noch an der Vogelstange, aber spätestens vor Beginn des Schießens mit Königsmunition erworben werden. Die Schützenbrüder, die während des Schießens eine Schießkarte erwerben, sind erst ab dem darauffolgenden Schießdurchgang schießberechtigt.
- (2) Die Reihenfolge der Schützen wird durch Auslosung bestimmt. Sie werden durch einen Offizier zum Schießen aufgerufen. Ein weiterer Offizier überwacht die Reihenfolge am Schießstand. Will ein Schütze nicht mehr am Schießen teilnehmen, so hat er dies diesen Offizieren mitzuteilen. Erscheint ein Schütze nach seinem 2. Aufruf nicht am Schießstand, ist eine weitere Teilnahme am Schießen nicht mehr möglich.
- (3) Den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend, darf mit KK-Munition nur auf die Insignien geschossen werden. Sind die Insignien abgeschossen, muss mit Königsmunition weitergeschossen werden. Im übrigen obliegt die Entscheidung, ab welchem Schießdurchgang mit Königsmunition geschossen wird, dem Hauptmann.
- (4) Fällt der Vogel während des 1. Schießdurchgangs. so muss er, wenn technisch möglich, neu aufgesetzt oder durch einen Ersatzvogel ausgetauscht werden. Das Schießen wird entsprechend der ausgelosten Reihenfolge fortgesetzt.
- (5) Fällt der Vogel bevor die Insignien abgeschossen sind, verfallen die Prämien für die Insignien. Dies gilt nicht für § 4 (4).
- (6) Sollte kein Schützenbruder mehr am Schießen teilnehmen, wird das Schießen (1.Rennen) für beendet erklärt und gleichzeitig zu einem "2. Rennen" aufgerufen. Hieran können alle schießberechtigten Schützenbrüder teilnehmen. Die Reihenfolge wird ausgelost. Die Regelungen nach § 4 (3) u.(4) gelten für diesen Fall nicht.
- (7) Jungkönig, Kaiser, Schützenkönig ist, wer den letzten Rest des Vogels abschießt.
- (8) Die Proklamation der Majestäten findet unmittelbar nach Ende des letzten Schießens statt.
- (9) Bei Unklarheiten, Besonderheiten usw., die nicht ausdrücklich in dieser Schießordnung geregelt sind, entscheidet im Einzelfall der Hauptmann.

§ 5

Ordnung am Schießstand

Die Schießgenehmigung wird mit bestimmten behördlichen Auflagen erteilt, für deren Einhaltung, besonders unter der Berücksichtigung des § 8, Vorstand, Offiziere und Schießleiter verantwortlich sind.

Insbesondere sind folgende Punkte zu beachten:

1. Es darf nur mit den genehmigten Waffen geschossen werden.
2. Es darf nur unter der Aufsicht eines verantwortlichen Schießleiters geschossen werden. Der Schießleiter ist für die Einhaltung der gesetzlichen Auflagen verantwortlich.
3. Den Weisungen des Schießleiters sowie der weiteren Aufsichtspersonen (Vorstand, Offiziere) sind Folge zu leisten.
4. Unter Alkohol- oder Drogeneinfluß stehende Personen dürfen nicht zum Schießen zugelassen werden.
5. Im abgesperrten Bereich des Schießstandes dürfen sich nur der aufgerufene Schütze sowie die Aufsichtspersonen aufhalten. Alle anderen, auch die weiteren Schießbewerber, müssen sich außerhalb des gekennzeichneten Sicherheitsbereiches aufhalten.
6. Wer den notwendigen Anweisungen zur Ordnung und Sicherheit am Schießstand zuwiderhandelt, kann vom Schießen ausgeschlossen werden.

§ 6

Prämien

Die Majestäten erhalten eine Geldprämie, deren Höhe, ebenso wie die Prämien für die Insignien, von der Generalversammlung festgelegt werden.

§ 7

Aufgaben und Pflichten der Majestäten

Hinweise, Aufgaben und Pflichten der Majestäten ergeben sich aus dem "Merkblatt für Majestäten".

§ 8

Sonstiges

Änderungen von Gesetzen, Verordnungen, Durchführungsbestimmungen usw., die diese Schießordnung betreffen, sind grundsätzlich und unverzüglich zu beachten. Eine entsprechende Anpassung der Schießordnung muss spätestens in der nächsten Generalversammlung erfolgen.